

Preisverleihung

Der Preis der SchKG-Vereinigung für vorzügliche Arbeiten auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geht an Marlen Vera Stöckli und Jonas Stähli.

Der mit CHF 5000 dotierte Preis wurde anlässlich der Jahresversammlung vom 4. September 2025 an Marlen Vera Stöckli für ihre Dissertation (Universität Freiburg) zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen während der Nachlassstundung und an Jonas Stähli für seine Doktorarbeit (Universität St.Gallen) über die aktive uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft nach Art. 260 SchKG in der ZPO verliehen.

Laudatio für Marlen Vera Stöckli

PROF. DR. ISAAK MEIER Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach Art. 297a SchKG ist eine in der Praxis wesentliche Bestimmung des revidierten Rechts. Bei Insolvenz von Detailhandelsgeschäften ist es z.B. für eine Sanierung meist unumgänglich, dass langfristige Mietverträge für nicht mehr benötigte Ladenlokalitäten gekündigt und im Nachlassverfahren durch Bezahlung der Dividende für den Vertragsschaden liquidiert werden können.

Art. 297a SchKG ist eine Rezeption aus dem amerikanischen Recht, dem *Chapter 11 des Bankruptcy Code*. Frau Dr. Stöckli untersucht deshalb zurecht zunächst das US-Recht. Dieses sieht vor, dass der Schuldner selbst, als sog. *debtor in possession* alle Verträge entweder erfüllen, unter Schadenersatzfolgen zurückweisen oder auf einen Dritten übertragen kann.

Frau Dr. Stöckli kommt zum Schluss, dass es sich bei Art. 297a SchKG um eine prozessrechtliche Bestimmung mit materiellrechtlichen Wirkungen handelt. Nach IPR-Grundsätzen handelt es sich um ein sogenanntes *loi d'application immédiate*, das auch auf sämtliche internationale Verträge zur Anwendung kommt. Für die Auslegung von Art. 297a SchKG betont die Autorin, es sei nicht erforderlich, dass eine direkte Kausalität zwischen Notwendigkeit der Kündigung und Gelingen der Sanierung besteht. Vielmehr genügt nach ihr, dass die Kündigung für die Sanierung förderlich ist.

Für Praxis und Lehre sehr wichtige Ausführungen betreffen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen die Zustimmung oder Verweigerung des Sachwalters zur Vertrags-



Marlen Vera Stöckli (links) und Jonas Stähli (rechts) freuen sich mit Jurypräsident Isaak Meier.

kündigung. Frau Dr. Stöckli möchte in allen Konstellationen sowohl die SchKG-Beschwerde als auch eine zivilrechtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Kündigung zulassen. De lege ferenda fordert sie in überzeugender Weise, dass auch im Schweizer Nachlassverfahrensrecht, wie im US-Recht, die Auflösung von einmaligen, nicht auf Dauer ausgerichteten Verträgen zugelassen werden sollte.

Die ausgezeichnete Dissertation verdient den SchKG-Preis für 2025.

Laudatio für Jonas Stähli

PROF. DR. DANIEL STAEHELIN Führen mehrere Abtretungsgläubiger gem. Art. 260 SchKG einen Prozess gegen den Drittschuldner, bilden sie eine sogenannte uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft. Eine solche zeichnet sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dadurch aus, dass jeder Abtretungsgläubiger alleine klagen kann, jedoch ein einheitliches Urteil über alle Klagen zu ergehen hat. Darüber hinaus können die Abtretungsgläubiger jederzeit aus dem Prozess zurücktreten und den Prozess uneinheitlich führen.

Die vorliegende Arbeit untersucht, wie sich die Abtretungsgläubiger zu koordinieren haben, um den Anspruch gegenüber dem Drittschuldner durchzusetzen. Der Autor kritisiert das Einzelklagerecht und geht auf Koordinationsmechanismen ein, welche die Anspruchsdurchsetzung auch dann gewährleisten, wenn unter den Abtretungsgläubigern unterschiedliche Meinungen bestehen, wie der Anspruch durchzusetzen ist. Darüber hinaus ordnet er das jederzeitige Rücktrittsrecht in der ZPO ein und zeigt, wie mit der uneinheitlichen Prozessführung von Abtretungsgläubigern umgegangen werden soll. Die Dissertation behandelt auch weitergehende Einzelfragen, die sich bei der Anspruchsdurchsetzung durch mehrere Abtretungsgläubiger stellen.

Die vorliegende Arbeit, welche ein Institut des SchKG in die ZPO einbettet, dient sowohl der Wissenschaft wie auch der Praxis. Der Autor widersteht zu Recht der Versuchung, das gesamte Konzept als untauglich zu bezeichnen und findet innerhalb der bundesgerichtlichen Rahmenbedingungen zahlreiche Lösungen für Konstellationen, die sich ergeben, wenn mehrere Kläger denselben Anspruch einzeln geltend machen. Der Aufbau ist stringent, die Sprache sorgfältig und die Judikatur und Literatur sind umfassend berücksichtigt. Seine Ergebnisse vermögen sowohl in dogmatischer wie auch in praktischer Hinsicht zu überzeugen. Dafür gebührt ihm der 2025 verliehene Preis der SchKG-Vereinigung.

Anzeige

Thomas Kern

Vertraulichkeit der Zivilmediation

Die Vertraulichkeit ist für die erfolgreiche Durchführung einer Zivilmediation zentral. Doch wie gelingt es, die Vertraulichkeit sicherzustellen? Diese Dissertation zeigt Möglichkeiten zur Absicherung der Vertraulichkeit auf und geht dabei schwerpunktmässig der Frage einer prozessualen Sicherstellung nach.

Schriften zum Schweizerischen
Zivilprozessrecht (ZPR), Band 48
2024, 471 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-03891-674-1
CHF 116.–



www.dike.ch/6741

Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht
Etudes de droit de procédure civile suisse

Herausgegeben von / Editées par
François Bohnet, Tanja Domej, Ulrich Haas, Jacques Haldy, Nicolas Jeandin,
Ramon Mabillard, Alexander R. Markus, Paul Oberhammer, Ivo Schwander,
Daniel Staehelin, Thomas Sutter-Somm, Denis Tappy

Thomas Kern

Vertraulichkeit **der Zivilmediation**

DIKE 

DIKE 